

Praktische Umsetzung des Tierschutzgesetzes am Betrieb aus behördlicher Sicht

R. GRUBER

Grundlage für die Tierschutzkontrolle landwirtschaftlicher Betriebe ist das seit 1. Jänner 2005 gültige Tierschutzgesetz, das die Umsetzung der gemeinschaftlichen Tierschutzbestimmungen, der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren und der Richtlinie für den Schutz von Kälbern (91/629/EWG), Schweinen (91/630/EWG) und Legehennen (1999/74/EG) darstellt.

Gem. § 3 Tierschutz-Kontrollverordnung (TschKV) hat die Behörde mindestens 2 % der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Verdachtskontrollen, die aufgrund von Meldungen an die Behörde durchgeführt werden, sind in die Mindestquote nicht einzurechnen. Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe obliegt nicht der Verwaltungseinheit auf Bezirksebene, sondern wird übergeordnet aufgrund einer Risikoanalyse durchgeführt. Da seit dem Jahr 2007 der Tierschutz auch in den Bereich der Cross Compliance fällt, wird die Auswahl der Betriebe durch die AMA durchgeführt. Bei der Auswahl der Betriebe müssen gem. TschKV die Anzahl und Art der gehaltenen Tiere, die Produktionsweisen und Haltungsformen, die Teilnahme an Eigenkontrollsystemen und die Ergebnisse bereits erfolgter Kontrollen berücksichtigt werden. Die Kontrollfragen im Rahmen der Cross Compliance stellen einen Teil einer umfassenden Checkliste dar, die im Rahmen des Projektes „Selbstevaluierung Tierschutz“ des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen erarbeitet wurde. Diese Checklisten und die erläuternden Handbücher stellen die Grundlage einer einheitlichen Erhebung und einer möglichst einheitlichen Auslegung dar.

In der Änderung des Tierschutzgesetzes vom 11. Jänner 2008 wird vorgeschrieben, dass die Ergebnisse der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen von der Behörde in das elektronische

Register gem. § 8 TSG einzutragen sind. Damit wird die EDK vom 14. Nov. 2006 über die Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, umgesetzt. Bis spätestens 30. Juni 2009 und in der Folge jährlich müssen der Kommission detaillierte Ergebnisse über die Ergebnisse der Kontrollen gemeldet werden. Ein elektronisches Register gibt es in der Steiermark seit 2002 in Form des JRvet, österreichweit ist beabsichtigt die Daten im VIS (Veterinärinformatonssystem) zu verarbeiten.

32 Rinder haltende Betriebe wurden im Jahr 2007 anhand der Checkliste des Bundesministeriums kontrolliert. Neben der Kontrolle auf tierschutzrelevante Vergehen zum Zeitpunkt der Kontrolle ist es auch Aufgabe der amtlichen Kontrolle die Betriebe über Übergangsfristen zu informieren, um den Betrieben rechtzeitig die Möglichkeit zu geben auf bauliche Mängel zu reagieren. Die Betriebe mit Anbindehaltung werden in den folgenden Darstellungen hinsichtlich Standlängen und -breiten auf Konformität mit den geltenden Bestimmungen verglichen.

Abbildung 1 zeigt, dass nur 8,7 % der kontrollierten Betriebe die Vorgaben hinsichtlich Standbreiten und Längen erfüllen.

Maßgeblich für den Rest der Betriebe ist es, ab wann die Übergangsfrist für sie abläuft, also entweder 2012 oder erst 2020, sofern sie zum Inkrafttreten des TSchG die landesrechtlichen Vorschriften erfüllen (steirische NutztierhaltungsVO). Abbildung 2 zeigt, dass 26,10 % der Betriebe zum Zeitpunkt der Kontrolle die steirische NutztierhaltungsVO erfüllten und somit in die Übergangsfrist 2020 fallen.

Mit 11. Jänner 2008 wurde eine Änderung des TSchG erlassen, die für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TSchG bestehende Haltungseinrichtungen weit

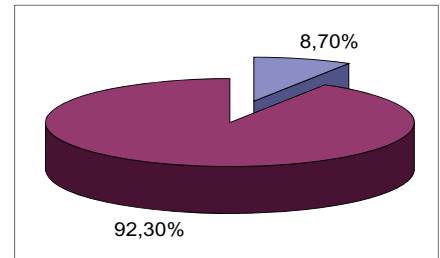


Abbildung 1: 8,7 % der Betriebe mit Anbindehaltung erfüllen das TSchG

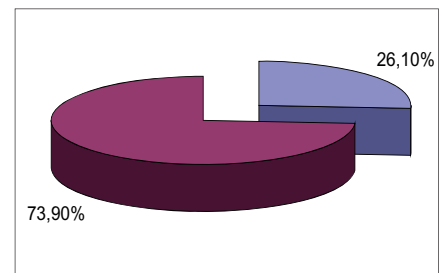


Abbildung 2: 26,1 % der Betriebe mit Anbindehaltung erfüllen die Nutztierhaltungsverordnung

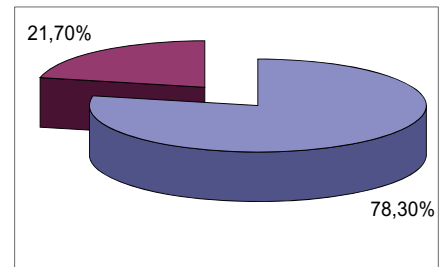


Abbildung 3: 78,3 % der Betriebe mit Anbindehaltung erfüllen die Änderung des TSchG vom 11. Jänner 2008

reichende Erleichterungen bringen kann. Sofern die Abweichungen von den geforderten Maßen und Werten nicht mehr als 10 % betragen, das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere nicht eingeschränkt ist und der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist, können in der 1. TierhaltungsVO nach Anhörung des Tierschutzrates Ausnahmen festgelegt werden.

Abbildung 3 zeigt, dass 78,3 % der Betriebe mit Anbindehaltung hinsichtlich Standlängen und -breiten das TSchG

Autor: Dr. Robert GRUBER, Amtstierarzt BH Liezen, Hauptplatz 12, A-8940 LIEZEN, email: robert.gruber@stmk.gv.at

durch die Änderung vom 11. Jänner 2008 erfüllen könnten.

Durch diese recht großzügigen Ausnahmen von gesetzlichen Mindestmaßen würden auch andere Übergangsfristen beeinflusst, da praktisch alle Betriebe, die die NutztierhaltungsVO erfüllen, innerhalb der 10 % Abweichung liegen und damit die Übergangsfrist 2020 entfällt. Für die amtliche Kontrolle sehe ich die Schwierigkeiten der Vereinheitlichung des Vollzugs. Die Beurteilung, ob eine Standlänge von 170 cm für eine Kuh über 700 kg das Wohlbefinden des Tieres nicht einschränkt, wird wohl recht unterschiedlich beurteilt werden, sofern keine äußerlichen Veränderungen am Tier sichtbar sind.

Im Folgenden werden ausgewählte Fallbeispiele präsentiert, die im Rahmen von Tierschutzkontrollen beanstandet wurden.

Fall 1, Anforderung des TSchG: Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf.

Die Feststellung der Lichtstärke stellt eine besondere Herausforderung an die amtliche Kontrolle. Es müssen der Tageszeitpunkt sowie die Wetterbedingungen berücksichtigt werden und die Messung muss, wie im Handbuch Rinder dargestellt, nach standardisierten Kriterien ausgeführt werden. Selbst bei exakter Durchführung kann oft nicht mit



Abbildung 5: Betrieb erreicht trotz erfüllter Fensterfläche (7,2 % der Bodenfläche) die geforderte Lichtstärke nicht



Abbildungen 6 und 7: Fixierung des Halsrahmens am Boden



Abbildung 4: Im Kopfbereich werden, durch zu geringe Raumhöhe, die vorgeschriebenen Werte nicht erreicht

Sicherheit festgestellt werden, ob über 8 Stunden die geforderten 40 Lux erreicht werden. Deshalb wird im Handbuch Rinder auch darauf verwiesen, dass bei einer Fensterfläche von 5 %, sofern diese nicht verschmutzt sind, die Lichtstärke von 40 Lux im Normalfall erreicht wird. Die Messungen von 2 Betrieben zeigen, dass auch bei Fensterflächen von über 6 % der Bodenfläche die Lichtstärke von 40 Lux bei weitem unterschritten wird.

Abbildung 4 zeigt einen Milchbetrieb mit Anbindehaltung, 44 Tiere, 20 Kühe. Zeitpunkt der Messung ist zu Mittag, leicht bewölktetes Wetter im Februar. Die Fensterfläche beträgt 6,64 % der Bodenfläche. Im Hinterbereich der Tiere

werden Werte zwischen 70 und 120 Lux gemessen. Im Kopfbereich der Tiere werden durch die geringe Raumhöhe nur Werte von 20 Lux erreicht. Vorgeschriebene Maßnahmen: Sofern durch Reinigen der Fenster sowie Kalken des Stalles eine Intensität von 40 Lux im Tierbereich nicht erreicht werden kann, muss eine künstliche Beleuchtung im Kopfbereich der Tiere angebracht werden. Keine Übergangsfrist.

Abbildung 5 zeigt einen Kleinbetrieb, der trotz 7,2 % Fensterfläche die geforderte Lichtstärke von 40 Lux nicht erreicht.

Gründe für die niedrige Lichtintensität in diesem Betrieb ist wie in Betrieb 1 die Fensterfläche am Hinterteil der Tiere,

die geringe Raumhöhe und noch stärker verschmutzte Scheiben als in Betrieb 1. Als Schlussfolgerung aus den eigenen Messungen kann festgestellt werden, dass die Fensterfläche keinen signifikanten Zusammenhang mit der Lichtstärke im Kopfbereich der Tiere hat. Auf die Messung der Lichtstärke mit dem Luxmeter in zweifelhaften Fällen kann nicht verzichtet werden, die Lichtstärke von 40 Lux über 8 Stunden wird auch in den Cross Compliance Bestimmungen gefordert.

Fall 2, Anforderung des TSchG: Die Anbindevorrichtung bietet dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60 cm und in der Querrichtung mindestens 40 cm Bewegungsfreiheit sowie genügend Spiel in der Vertikalen.

Eigene Erfahrungen zeigen, dass vor allem bei der Anbindung mittels Halsrahmen die Anforderungen an die Bewegungsfreiheit nicht erfüllt werden.

Abbildung 6 und 7 zeigen 2 Ketten zur Fixierung des Halsrahmens am Boden im gleichen Betrieb.

In *Abbildung 6* wird die geforderte Bewegungsfreiheit gerade noch erfüllt, In *Abbildung 7* ist die Bewegungsfreiheit in der Querrichtung auf 25 cm eingeschränkt. Durch einfaches Verlängern der Kette kann die geforderte Bewegungsfreiheit erreicht werden.



Abbildung 8: Umgebauter Stall mit der Möglichkeit Kälber am Kurzstand anzubinden

Fall 3, Anforderung des TSchG: Kälber werden nicht in Anbindehaltung gehalten:

Ein Betrieb mit 15 Tieren, davon 8 Kühe, hatte seine Kälber in Anbindehaltung. Nach Einleitung eines Strafverfahrens wurde vom Betrieb die Möglichkeit geschaffen, seine Kälber frei laufen zu lassen. Bei 2 erfolgten Nachkontrollen waren die Kälber angebunden. Der Landwirt beruft sich jedes Mal auf die Regelung der 1 THVO, dass ein höchstens

1-stündiges Fixieren nach der Tränke erlaubt ist.

Abbildung 8 zeigt den umgebauten Stall mit der Möglichkeit die Kälber am Kurzstand anzubinden.

Die Dauer der Anbindehaltung nach der Tränke ist so gut wie gar nicht festzustellen, bei Betrieben sind oft mehrfache unangemeldete Nachkontrollen notwendig, um eine dauernde Anbindehaltung sicher ausschließen zu können.